

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV der Hertha BSC Berlin-Stiftung

Hinweise zu Spenden:

Wenn Sie die Hertha BSC Berlin-Stiftung, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes, mit einer Zuwendung unterstützen, die € 200,00 nicht übersteigt, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Es reicht aus, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe "Spende" oder "Zustiftung" (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen **über € 200,00** ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die Hertha BSC Berlin-Stiftung ist wegen

- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Erziehung,
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/605/55382 vom 07.07.2014 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und für die Jahre 2010 – 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Hertha BSC Berlin-Stiftung ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr bis zum 07.07.2019 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung, die die Hertha BSC Berlin-Stiftung erhalten hat, handelt es sich um eine Spende, die auch in den Vermögensstock erfolgt sein kann (sog. Zustiftung).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!